

N^o 56.

Ständische Schrift

auf das Decret vom 21. Februar 1843, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

Allerdurchlauchtigster *cc. cc. cc.*

Wir Königl. Majestät haben uns mittelst allerhöchsten Decrets vom 21. Februar laufenden Jahres zu eröffnen geruhet, wie Allerhöchstdieselben beabsichtigen, die Beiträge zur Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt im Laufe der 3 Jahre 1843, 1844 und 1845 mit jährlich

— 12 ngr. 8 pf. von jedem 100 Thlr.

der Versicherung erheben zu lassen, um außer dem nach den letzten 3 Jahren angenommenen ohngefähren Bedarf sowohl den absorbirten Reservefonds an 143,502 Thlr. 21 ngr. 3 pf. als das am Jahresluß 1842 verbliebene Deficit an 391,107 Thlr. 26 ngr. — wieder heranzubringen.

So wenig nun auch der obervähnte Jahresbeitrag in Vergleich zu einzelnen frühern Jahren als ein ungewöhnlich hoher anzusehen, und so wünschenswerth, ja nothwendig es ist, einen angemessenen hohen Reservefonds wieder zu bilden, um, so viel thunlich, zu große Schwankungen in den Beiträgen künftig zu vermeiden, so schien uns doch bei dem großen Nothstand, welcher in Folge der Bitterungscalamität des vorigen Jahres und der noch fortbauenden Handels- und Gewerbsstockung auf dem Lande lastet, der obgedachte Jahresbeitrag dermalen zu hoch und wir vermochten die nächsten Jahre nicht für die geeignete Zeit zu halten, in welcher auf Beschaffung eines Reservefonds Rücksicht zu nehmen sey.

Es dürfte aber auch ein dreijähriger Zeitraum ein zu kurzer seyn, um darauf eine nur einigermaßen sichere Berechnung des Bedarfs zu basiren; wir sind deshalb zu einer längern Durchschnittsberechnung übergegangen. Der durch-